

# RS Vwgh 1996/3/21 94/15/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1;

BAO §303 Abs1;

BAO §303 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/25 90/13/0238 1

## Stammrechtssatz

Die Wiederaufnahme des Verfahrens führt stets zur gänzlichen Beseitigung des früheren Bescheides, der das nunmehr wiederaufgenommene Verfahren zum Abschluß brachte. Dies hat zur Folge, daß dann, wenn aufgrund irgendeiner neu hervorgekommenen Tatsache die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig war, im wiederaufgenommenen Verfahren auch eine Änderung der übrigen Bescheidgrundlagen und Bescheidelemente erfolgen kann, hinsichtlich der das Vorliegen von neuen Tatsachen und Beweismitteln nicht gegeben ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150085.X12

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>